

Satzung
der Ortsgemeinde Gehlert
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 19.03.2018

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.01.1987 außer Kraft.

Gehlert, den 19.03.2018

(Siegel)

(Kunz)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

A) Reihengrabstätten

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

B) Wiesengrabstätten

Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte 500,00 €

C) Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben.

D) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

E) Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche bzw. Urne werden pauschal 30,00 € erhoben, wenn der Verstorbene seinen Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde hatte.